

©2018 MGV Hehlingen von 1890 e.V.



Satzung

des
Männer-Gesang-Vereins Hehlingen von 1890 e.V.

(Gegründet am 18.11.1890)

§1 Zweck

Der Verein führt den Namen Männer-Gesang-Verein Hehlingen von 1890 e.V.

Er pflegt Kunst und Kultur im Bereich des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt, bei sich bietenden Gelegenheiten, sein Gesang in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§2 Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg-Hehlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Braunschweig eingetragen.

§3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied in einem Kreischorverband

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder Stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben und das 65. Lebensjahr erreicht hat. Die Ernennung obliegt dem Vorstand.

§6 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereines zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereines förderlich ist.
- b) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Kalenderjahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde fernblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitglieder die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereines zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§9 Verwendung der Mittel

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereines. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung die im November stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzendem
dem 2. Vorsitzendem
dem Schriftführer
dem Kassenswart
dem stellvertretenden Kassenswart
dem Pressewart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Dreijahresfrist bis zur Neuwahl im Amt.

§11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Auswahl der Lieder in Abstimmung mit dem Chorleiter und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereines dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§12 Die Mitgliederversammlung

- a) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher bekanntzugeben.

Die Ladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich durch Postzustellung oder durch Bekanntmachung.

- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines (§18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§13 Aufgaben der Hauptversammlung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er Selbst nicht entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
3. auf Wunsch die Bekanntgabe der Satzung;
4. die Erledigung der gestellten Anträge;
5. Festlegung der Beiträge;

Außerdem gilt das unter §12b Festgelegte auch für §13.

§14 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§15 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§16 Geschäftsordnung (Tagesordnung)

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (Tagesordnung) für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

Die Geschäftsordnung (Tagesordnung) muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.